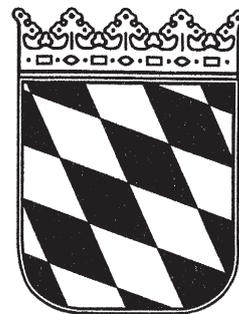




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

18

04.06.2018

INHALTSVERZEICHNIS

45	Schulverband Mitwitz Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	47	Stadt Kronach Bauleitplanung der Stadt Kronach; Änderungsbebauungsplan „Industriegebiet Erweiterung Teilgebiet 1“; Satzungsbeschluss
46	Markt Marktrodach 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993 (BGS-EWS Marktrodach 1993) vom 03. Mai 2018		

Schulverband Mitwitz **45**

§ 3

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitwitz (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mitwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 427.100,00 Euro
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.400,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 291.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 126 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.309,52 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Mitwitz, 18.04.2018

Schulverband Mitwitz

bis 15,0 cbm/h
über 15,0 cbm/h

78,00 EUR
115,00 EUR“

Hans-Peter Laschka
Schulverbandsvorsitzender

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen wurden dem Landratsamt Kronach als Rechtsaufsichtsbehörde am 19.04.2018 vorgelegt und werden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) amtlich bekannt gemacht.

Marktrodach, den 03. Mai 2018
Markt Marktrodach

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (1. Obergeschoss, Zimmer 16 – Kämmerei), Coburger Straße 14, 96268 Mitwitz, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Stadt Kronach **47**

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Änderungsbebauungsplan „Industriegebiet
Erweiterung Teilgebiet 1“;
Satzungsbeschluss**

Mitwitz, den 22.05.2018
Schulverband Mitwitz

Hans-Peter Laschka
Schulverbandsvorsitzender

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 22.01.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Erweiterung Teilgebiet 1“ in der Fassung vom 22.01.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Markt Marktrodach **46**

**5. Änderungssatzung zur Beitrags-
und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes
Marktrodach 1993
(BGS-EWS Marktrodach 1993)
vom 03. Mai 2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktrodach folgende

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung kann im Stadtbauamt Kronach, Abteilung 4, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, II. Stock, Zimmer Nr. 148, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsbebauungsplan in Kraft.

Auf folgendes wird hingewiesen:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Marktes Marktrodach 1993**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993 vom 16.12.1993 (Amtsblatt Nr. 17 des Marktes Marktrodach vom 24.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2005 (Amtsblatt Nr. 7 des Marktes Marktrodach vom 13.05.2005), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Ab dem 01.01.2019 beträgt die Gebühr 1,40 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“
- § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung
„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Qn	jährlich
bis 2,5 cbm/h	24,00 EUR
bis 6,0 cbm/h	32,00 EUR
bis 10,0 cbm/h	47,00 EUR

- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach (Stadtbauamt, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kronach, 30.05.2018
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat